

63. Über die Unterscheidung vertragsmäßiger und einseitiger Verfügungen in einem Erbvertrag.

BOB. §§ 2278, 2299.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. März 1927 i. S. B. (Kl.) w. L. u. Gen. (Bekl.). IV 386/26.

I. Landgericht Kln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die am 27. Januar 1925 kinderlos verstorbene Schwester der drei Beklagten hat verschiedene Verfügungen von Todeswegen hinterlassen, nämlich einen mit ihrem überlebenden Ehemann abgeschlossenen notariellen Erbvertrag vom 21. Mai 1920, einen diesen Vertrag abändernden notariellen Vertrag mit ihrem Mann vom 25. August 1920 und ein eigenhändiges Testament vom 6. März 1924. Auf Grund des Testaments fordert die Klägerin von den Beklagten als den eingefetzten Erben die Übertragung des Eigentums an einem ihr vermachten Grundstück. Landgericht und Oberlandesgericht haben diesen Anspruch abgewiesen.

Auf die Revision der Klägerin wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Auß den Gründen:

Die Abweisung der Klage in den Vorinstanzen beruht auf der Annahme, daß die einseitigen Bestimmungen der Klägerin in ihrem Testament vom 6. März 1924 wegen ihrer Bindung an die Erbverträge vom 21. Mai und 25. August 1920 unwirksam seien. . . .

Die Revision beschwert sich begründeterweise darüber, daß das Berufungsgericht ohne weiteres angenommen hat, auch diejenigen Verfügungen in den Erbverträgen, welche die Klägerin nicht zugunsten des anderen Vertragsschließenden, ihres Chemanns, sondern zugunsten Dritter getroffen habe, seien vertragsmäßige Verfügungen.

In den beiden Erbverträgen hat jeder der beiden vertragsschließenden Eheleute dem anderen den lebenslänglichen uneingeschränkten Nießbrauch an seinem Nachlaß vermacht und ihn zu seinem Testamentsvollstrecker ernannt. Dagegen hat der Überlebende auf sein gesetzliches Erbrecht am Nachlaß des Erstversterbenden verzichtet. Die Ehefrau hat als ihren alleinigen Erben ihren Bruder Werner L., den Zweitbeklagten, eingesetzt und ihn mit mehreren gleich nach ihrem Tode auszahlenden Geldvermächtnissen belastet, darunter solchen von 20000 M an ihren Bruder Jakob, den Erstbeklagten, von 15000 M an ihren Bruder Anton, den Drittbeklagten, und von 3000 M an die Klägerin. Außerdem hat jeder der beiden Ehegatten seinen Anteil an einem beiden gemeinschaftlich gehörigen Hausgrundstück einer Nichte der Ehefrau vermacht.

Diese Erbverträge enthalten, abgesehen von dem den besonderen Vorschriften der §§ 2346 flg. BGB. unterstehenden Erbverzicht, in dem gegenseitigen Vermächtnis des Nießbrauchs am Nachlaß zweifellos vertragsmäßige Verfügungen im Sinne der §§ 1941, 2278 BGB. und in der gegenseitigen Ernennung zum Testamentsvollstrecker zweifellos einseitige letztwillige Verfügungen im Sinne des § 2299 BGB. Denn die Anordnung einer Testamentsvollstreckung kann nach § 2278 Abs. 2 gar nicht vertragsmäßig getroffen werden. Ob die, insbesondere von der Ehefrau, zugunsten Dritter getroffenen Verfügungen, die Erbeinsetzung und die Vermächtnisanordnungen, bloß einseitig und daher frei widerruflich oder ob sie vertragsmäßig getroffen worden sind, ist nicht ohne weiteres klar.

In § 1956 Abs. 2 und 3 des ersten Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs war gesagt: Eine in einem Erbeinsetzungsvertrag enthaltene Erbeinsetzung sei im Zweifel als Einsetzung eines Vertrags-erben anzusehen; auch wenn die Verfügung in einem Vermächtnis bestehe, sei im Zweifel anzunehmen, daß von den Vertragsschließenden die Bindung des Erblassers gewollt sei. In den Motiven (Bd. 5 S. 336) ist dazu bemerkt, bei Erbeinsetzungen und Vermächtnissen lasse sich wohl annehmen, die Vertragsschließenden hätten die Bindung gewollt, wenn sie die Anordnungen in den Vertrag aufgenommen und trotz des durch die Vertragsform gebotenen Anlasses nicht kenntlich gemacht hätten, daß sie widerruflich sein sollten. Demgegenüber wurde in der Kommission für die zweite Lesung (Prot. Bd. 5 S. 402, 403) beantragt, jene Auslegungsregel durch die Vorschrift zu ergänzen oder zu ersetzen, daß die Erbeinsetzung eines Dritten und die Anordnung von Vermächtnissen im Zweifel dann als letztwillige, also nicht bindende Verfügungen anzusehen seien, wenn sich annehmen lasse, daß nur der Erblasser an der Einsetzung des Dritten und der Anordnung der Vermächtnisse ein Interesse gehabt habe. Dabei wurde besonders des Falles gedacht, daß einer der beiden vertragsschließenden Ehegatten seine eigenen Verwandten bedenkt. Schließlich wurden beide Auslegungsregeln, unbeschadet der sachlichen Billigung ihres Inhalts, als entbehrlich abgelehnt. Die geltende Rechtslage ist hier- nach die: Eine Erbeinsetzung oder Vermächtnisanordnung ist nicht schon deshalb, weil sie sich in einem Erbvertrag findet, als vertrags- mäßige Verfügung anzusehen. Vielmehr ist gemäß § 133 BGB. auf dem Wege freier Willensforschung, der durch Auslegungsregeln weder nach der einen noch nach der anderen Richtung Schranken gesetzt oder Richtlinien gegeben sind, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit mit der einzelnen Verfügung gegenseitige Bindung oder freie Widerruflichkeit beabsichtigt gewesen ist. Bei Zuwendungen eines Erblassers an einen Dritten kommt das Interesse, auch das bloß moralische, das der andere Vertragsteil an der Verfügung hat, als Auslegungsbehelf in Betracht (vgl. RG. in WarnRpr. 1917 Nr. 91; LZ. 1916 Sp. 1032 Nr. 18; Planck Komm. 4. Aufl. § 1941 Anm. 1 Abs. 1; 3. Aufl. § 2278 Anm. 1; Komm. von RG-Räten 5. Aufl. § 2278 Anm. 2).

Unter diesem Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht den Fall nicht geprüft. Insbesondere hat es nicht ein Interesse des Ehegatten

der Erblasserin daran festgestellt, daß diese über ihren Nachlaß, abgesehen von dem Vermächtnis des Nießbrauchs an ihn, gerade so, wie in den Erbverträgen geschehen, verfügte. Es muß daher in diesem Rechtszug mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Einsetzung des einen Bruders der Erblasserin zum alleinigen Erben und seine Belastung mit Vermächtnissen zugunsten anderer Personen als des Ehemanns der Erblasserin nicht als vertragsmäßige, sondern als einseitige Verfügungen getroffen worden sind. Dann war die Erblasserin durch die Erbverträge nicht gehindert, gemäß § 2253 Abs. 1, § 2254, § 2258 Abs. 1 BGB. durch einseitiges Testament, wie am 6. März 1924 geschehen, neben dem einen Bruder ihre beiden anderen, bis dahin mit Vermächtnissen bedachten Brüder als Miterben einzusetzen und der bis dahin mit einem Geldvermächtnis bedachten Klägerin statt dessen eine Parzelle Land zuzuwenden. Allerdings konnte sie, auch unter der angenommenen Voraussetzung, durch das einseitige Grundstücksvermächtnis an die Klägerin den erbvertragsmäßigen Nießbrauch ihres Mannes an ihrem gesamten Nachlaß nicht beeinträchtigen. Die Klägerin fordert aber auch gar nicht, daß ihr das Eigentum an dem Grundstück frei von dem für den Ehemann der Erblasserin eingetragenen Nießbrauch übertragen werde.

Das Berufungsurteil ist demnach aufzuheben. Die Entscheidung über die erörterte Auslegungsfrage ist dem Tatrichter zu überlassen.